



# Verhaltens- und Ethikkodex für Lieferanten

## ÜBERNIMM VERANTWORTUNG, LEBE COMPLIANCE!

### EINLEITUNG

Compliance und ethisch korrektes Verhalten bilden die Grundlage unserer Geschäftstätigkeit. Wir haben dies bereits in unserem eigenen Verhaltens- und Ethikkodex festgelegt. Hinsichtlich Compliance sind wir bei ANDRITZ zu Integrität, Wertschätzung, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit als Eckpfeiler unseres Handelns verpflichtet. Es ist uns bewusst, dass die Erfüllung unserer eigenen Compliance-Anforderungen und jener unserer Kunden in hohem Maße davon abhängt, wie wir mit unseren Lieferanten zusammenarbeiten. Wir erwarten daher, dass unsere Lieferanten bestimmte Regeln einhalten, damit wir sicher sein können, dass wir auf Basis der gleichen Werte und Grundsätze handeln und arbeiten.

Dieser "Lieferantenkodex" legt daher die Mindestanforderungen für alle Lieferanten fest, die mit ANDRITZ Geschäfte machen wollen. Die in diesem Lieferantenkodex formulierten Grundsätze bilden die wesentlichen Kriterien für unsere Lieferantenauswahl und -bewertung. Der Lieferantenkodex ist Bestandteil aller Bestellungen oder Verträge, die zwischen Mitgliedern der ANDRITZ-GRUPPE und ihren Lieferanten abgeschlossen werden.

### 1 ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN UND MANAGEMENTVERANTWORTUNG

**ANDRITZ verlangt von seinen Lieferanten, dass sie entsprechende Compliance-Prozedere einführen und aufrechterhalten, um eine wirksame Einhaltung dieses Lieferantenkodexes oder der vom Lieferanten selbst festgelegten, gleichwertigen Richtlinien oder Verhaltenskodices sicherzustellen.**

- Als Mindeststandard muss das Lieferanten-Prozedere vorsehen: (i) Ernennung einer oder mehrerer Personen aus der oberen Führungsebene zu(m) Verantwortlichen für die Umsetzung des Compliance-Managementsystems (Compliance Officer oder Firmenleiter); (ii) Identifizierung der wichtigsten Risiken im Bereich Compliance; (iii) Festlegung von Richtlinien für die betroffenen Dienstnehmer durch Einführung schriftlicher Anweisungen; (iv) laufende Compliance-Schulungsprogramme; (v) Verfahren für die Überwachung der Wirksamkeit des Compliance-Systems und für die Verhängung von Sanktionen im Falle von Verstößen; und (vi) Verhängung von Strafen bei Verstößen gegen die Compliance-Regeln.
- Wir fordern unsere Lieferanten weiters auf, diesen ANDRITZ-Lieferanten-Kodex an jene ihrer Dienstnehmer, die mit ANDRITZ in Geschäftsbeziehung stehen, weiterzuleiten. Zusätzlich muss der Lieferant jenen Zulieferern und Geschäftspartnern, mit denen er im Rahmen seiner Lieferungen oder Leistungen für ANDRITZ zusammenarbeitet oder zusammenzuarbeiten beabsichtigt, gleiche oder gleichwertige Compliance-Maßstäbe auferlegen.



## 2 MENSCHENRECHTE, GESUNDHEIT UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

**ANDRITZ erwartet, dass seine Lieferanten an ihrem Standort bzw. bei ihren Geschäftstätigkeiten die Menschenrechte schützen und deren Einhaltung sicherstellen, so dass die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Normen und Konventionen (wie beispielsweise den Richtlinien der ILO, OECD für multinationale Unternehmen, der Global Compact Initiative der UNO oder der Global Reporting Initiative) entsprechen. Insbesondere**

- sich nicht an Menschenrechtsverletzungen in seinem Einflussbereich mitschuldig machen;
- sich nicht an irgendeiner Form von Kinderarbeit beteiligen oder davon profitieren und insbesondere keine Arbeitnehmer unter 15 Jahren (in bestimmten Entwicklungsländern unter 14 Jahren) oder einem höheren Mindestalter gemäß der nationalen Gesetzgebung in Übereinstimmung mit dem IAO-Übereinkommen 138 über Kinderarbeit beschäftigen;
- das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen - in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen - anerkennen und respektieren;
- sich nicht auf irgendeine Form von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit einlassen oder davon profitieren;
- sicherstellen, dass keine Formen der modernen Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken praktiziert werden;
- sicherstellen, dass das auf dem Gelände des Lieferanten tätige Sicherheitspersonal im Einklang mit den allgemein anerkannten Menschenrechtsstandards handelt;
- keine Form der Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Religion, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, körperlichen Fähigkeiten, Gesundheitszustand, politischer oder sozialer Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand zu praktizieren. Ungleiche Behandlung umfasst insbesondere die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
- allen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlohn zu zahlen (z.B. durch Tarifverträge o.ä.);
- sicherstellen, dass die Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Urlaub, Arbeits- und Freistellungszeiten, mit den verbindlichen Standardgesetzen oder den geltenden Branchenvorschriften übereinstimmen;



- sicherstellen, dass der Arbeitsplatz sicher ist und keine Gesundheitsgefahren gemäß den örtlichen Anforderungen birgt, geeignete Organisationsstrukturen und Verfahren für ein wirksames Management von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken einrichten und die Mitarbeiter in diesen Verfahren schulen. Es sind geeignete Verfahren und Pläne zu entwickeln und zu veröffentlichen.
- sicherstellen, dass Land, Wälder oder Gewässer, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, nicht entgegen den örtlichen Gesetzen in Anspruch genommen oder zwangsgerodet werden;
- in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden örtlichen Rechtsvorschriften schädliche Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzung, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch unterlassen, wenn dadurch die Gesundheit von Menschen geschädigt, der Zugang zu sauberem Trinkwasser verwehrt, der Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die natürlichen Grundlagen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigt werden.
- eine Strategie zur Vermeidung der Verwendung von Konfliktmineralien (einschließlich Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold) festzulegen und jegliche Verwendung von Konfliktmineralien im Einklang mit internationalen und lokalen rechtlichen Anforderungen zu melden.



### 3 ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE VERANTWORTUNG, NACHHALTIGKEIT

**ANDRITZ erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich zum Schutz der Umwelt verpflichten und ihre Betriebe verantwortungsvoll führen, um die in den geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Genehmigungen festgelegten Umweltanforderungen zu erfüllen.**

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die in den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen oder übertreffen. Der Lieferant ist für das Management, die Messung und die Minimierung der ökologischen und sozialen Auswirkungen seiner Anlagen, Produkte und Projekte verantwortlich. Zu den spezifischen Schwerpunktbereichen gehören die Reduzierung von Luftemissionen, Abfallreduzierung, -rückgewinnung und -management, Wassernutzung und -entsorgung sowie Treibhausgasemissionen. Insbesondere soll der Lieferant:

- die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen und aufrechtzuerhalten und die darin festgelegten Meldepflichten zu erfüllen;
- sparsam mit den natürlichen Ressourcen umzugehen und sie nach Möglichkeit zu erhalten. Der Verbrauch natürlicher Ressourcen soll durch Praktiken wie Recycling und durch Änderungen der Produktionsprozesse reduziert werden. Alle an der Lieferkette Beteiligten verpflichten sich zur kontinuierlichen Entwicklung und Nutzung umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien;
- sich bemühen, Abfälle oder Emissionen, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben, zu vermeiden oder zu verringern und Abfälle auf legale und verantwortungsvolle Weise zu entsorgen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine gefährlichen Abfälle zu importieren oder zu exportieren (im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 in der jeweils gültigen Fassung und anderer anwendbarer gesetzlicher Regelungen);
- keine quecksilberhaltigen Produkte herzustellen und kein Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsprozessen zu verwenden, wie es in der Minamata-Konvention vom 10. Oktober 2013 in der jeweils gültigen Fassung und anderen lokal geltenden Vorschriften definiert ist. Dies geht einher mit einem Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen im Sinne des Minamata-Übereinkommens sowie anderer örtlich geltender Vorschriften;
- keine persistenten organischen Schadstoffe oder Chemikalien herstellen oder verwenden, die auf nationaler oder internationaler Ebene verboten sind, insbesondere durch das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 sowie andere örtlich geltende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung;
- an seinen Standorten ein Umweltschutzmanagementsystem (beispielsweise nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System) einführen, um zu gewährleisten, dass Maßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt und bei allen Prozessen eingehalten werden;
- alle Vorfälle im Bereich Umweltschutz dem Verantwortlichen des betreffenden Standorts bzw. der betroffenen Baustelle melden, und, wenn er für ANDRITZ arbeitet, auch dem verantwortlichen ANDRITZ-Manager.



## 4 INTEGRITÄT IM GESCHÄFTSVERKEHR

ANDRITZ-Lieferanten müssen ihre Geschäfte mit Integrität und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und international vereinbarten Maßstäben der Geschäftsethik betreiben. Dies bedeutet im Besonderen:

- **Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften** der Länder, in denen der Lieferant tätig ist;
- **Vermeidung und Nichtduldung jeglicher Form von Korruption, Bestechung, Nötigung oder Unterschlagung.** Insbesondere dürfen Lieferanten nicht tolerieren, dass Regierungsbeamten und Dienstnehmern von Geschäftspartnern Geldgeschenke oder andere Wertgegenstände direkt oder indirekt in irgendeiner Form angeboten werden oder sich in irgendeiner Weise an einem solchen Angebot beteiligen, mit der Absicht, in illegaler Weise die Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Das Compliance-Managementsystem der Lieferanten muss im Wesentlichen mit dem „U.S. Foreign Corrupt Practices Act“, dem „U.K Bribery Act“ und der von der OECD erlassenen „Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions“ übereinstimmen. Das bedeutet, dass Lieferanten keinerlei Bestechungs- oder Schmiergelder anbieten, zusagen, übergeben oder genehmigen dürfen, mit dem Zweck, einen Auftrag zu erhalten oder zu behalten oder sich einen unrechtmäßigen Geschäftsvorteil zu verschaffen.
- **Einhaltung der Kartell- und Wettbewerbsgesetze.** Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Lieferanten keine Themen besprechen, mit denen durch Preisfestsetzungen, Geschäftsbedingungen, Angebotsabsprachen, Aufteilung der Märkte, Gebiete oder Kunden, Koppelung und Bündelung von Produkten, Einsatz von irreführenden Geschäftspraktiken oder Missbrauch einer dominanten Marktposition das Wettbewerbsrecht tatsächlich oder dem Anschein nach verletzt werden könnte.
- **Vermeidung von Interessenskonflikten**, insbesondere durch die Offenlegung jeglicher finanziellen Interessen, die ein ANDRITZ-Mitarbeiter an dem Lieferanten haben könnte, und durch das Unterlassen, einem ANDRITZ-Mitarbeiter direkt oder indirekt einen Vorteil anzubieten oder zu gewähren, um einen Auftrag von ANDRITZ zu erhalten. Lieferanten dürfen ANDRITZ-Mitarbeiter oder deren Familienangehörige nicht durch Geschenke, Gefälligkeiten, Bewirtung, persönliche Vorteile oder Vorzugsbehandlung, die über ein bescheidenes und/oder angemessenes Maß hinausgehen und die nicht eindeutig als kulturell akzeptable Darbietung von Geschäftsmanieren oder Gastfreundschaft angesehen werden können, beeinflussen oder versuchen, diese zu beeinflussen. Es dürfen jedoch keine Geschenke oder Gefälligkeiten gewährt werden, die so ausgelegt werden könnten, dass sie den objektiven Entscheidungsprozess unserer Mitarbeiter beeinflussen sollen oder können;
- **Einhaltung der Regeln betreffend Insider Trading.** Die ANDRITZ AG ist an der Wiener Börse notiert. Wenn Sie mit uns arbeiten, haben Sie unter Umständen gelegentlich Zugang zu nichtöffentlichen Insiderinformationen über ANDRITZ und die Firmen, mit

denen wir geschäftlich zusammenarbeiten. Wenn ein vernünftig überlegender Investor eine solche nichtöffentliche Information über ANDRITZ oder dessen Geschäftspartner in seine Entscheidung, Anteile an diesen Firmen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten einbeziehen würde, so ist eine solche Information als wesentliche nichtöffentliche (oder eben Insiderinformation) anzusehen. Kauf und Verkauf von Wertpapieren wie Aktien oder Optionen basierend auf Insiderinformationen bedeuten einen Verstoß gegen das Wertpapierrecht und sind streng verboten.



## 5 EXPORTKONTROLLE

**ANDRITZ verlangt von seinen Lieferanten die Einhaltung von Exportkontrollgesetzen und die Beachtung von Export- und Handelssanktionen oder sonstigen Verboten, insbesondere von Sanktionen der EU. Falls erforderlich, hat der Lieferant die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen einzuholen und/oder ANDRITZ bei der Einholung von Ausfuhrgenehmigungen zu unterstützen.**

Unsere Kunden und Stakeholder sowie die Behörden setzen voraus, dass wir internationale Handelsrechte einhalten. Das gilt auch für die verschiedenen für unsere Tätigkeit geltenden Export- und Importkontrollen. Als ANDRITZ-Lieferant müssen Sie die verschiedenen für Ihre Tätigkeit geltenden Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen befolgen. Wenn Sie Handelsaktivitäten durchführen, müssen Sie sich unbedingt mit den für Ihre Tätigkeit geltenden Vorschriften und Regelungen vertraut machen und diese befolgen. Internationale Handelssanktionen sind von den Lieferanten einzuhalten.



## 6 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM, GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

ANDRITZ-Lieferanten sind verpflichtet, die Rechte Dritter an geistigem Eigentum und deren Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Lieferanten müssen unsere eigenen, dem Lieferanten im Zuge der Auftragsabwicklung mit ANDRITZ zur Kenntnis gelangenden, Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und persönlichen Daten sowie die unserer Kunden schützen.

- Das bedeutet, entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen, damit geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse nicht in unbeabsichtigter Weise offengelegt werden, und von Geschäftspartnern Vertraulichkeitserklärungen zu verlangen, soweit diese im Zuge der Abwicklung Zugang zu den Vorgenannten benötigen.
- Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die Vertraulichkeit personenbezogener Daten ihrer Mitarbeiter und Geschäftspartner respektieren und persönliche Daten nur in dem Maße sammeln und speichern, als dies für einen effizienten Betrieb erforderlich und gesetzlich zulässig ist. Sie als Lieferant von ANDRITZ sind verpflichtet, personenbezogene Daten mit großer Sorgfalt zu verwenden und diese Daten vor Verlust, Missbrauch, unerlaubtem Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Löschung zu sichern und zu schützen.



## 7 VERPFLICHTUNG DER LIEFERANTEN UND VERTRAGLICHE PFLICHTEN

Die Verpflichtungserklärung der Lieferanten zur Einhaltung dieses Lieferantenkodexes bildet die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen. Dieser Lieferantenkodex ist Bestandteil jeder zwischen Ihnen als Lieferant und einem Unternehmen von ANDRITZ (ANDRITZ AG und deren Tochtergesellschaften) abgeschlossenen Vereinbarung, unabhängig davon, ob in einem Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird oder nicht.

- Beim Abschluss eines Vertrags mit ANDRITZ kann der Lieferant jedoch nochmals darum ersucht werden, die Einhaltung dieses Lieferantenkodexes zu bestätigen.
- Unsere Lieferanten sind verpflichtet, ihren eigenen Unterlieferanten gleichwertige Compliance-Maßstäbe aufzuerlegen, damit die gesamte Lieferkette die in diesem Kodex festgelegten Compliance-Grundwerte befolgt.
- Uns gegenüber haftet der Lieferant dafür, dass seine Dienstnehmer, Firmenrepräsentanten, Unterlieferanten und andere von ihm für die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen in der Geschäftsbeziehung mit ANDRITZ eingesetzte Geschäftspartner den Lieferantenkodex einhalten.



## 8 MELDEWESEN, ÜBERWACHUNG, SANKTIONIERUNG

Sollten Sie als Lieferant von einem Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex Kenntnis erlangen, so sind Sie verpflichtet, uns diesen Verstoß zu melden (Compliance-Kontaktadressen siehe unter dem folgenden Punkt 9). Je nach Schwere des Verstoßes kann ANDRITZ dem Lieferanten entsprechende Korrekturmaßnahmen auferlegen (beispielsweise Entlassung eines Dienstnehmers oder Aufkündigung der Zusammenarbeit mit einem Unterlieferanten des Lieferanten). Bis zur Umsetzung der verlangten Korrekturmaßnahme ist ANDRITZ berechtigt, Zahlungen, die dem Lieferanten ansonsten zustehen würden, zurückzuhalten. Kann durch die verlangte Korrekturmaßnahme ein Schaden nicht verhindert oder behoben werden, oder ist der Verstoß gegen den Lieferantenkodex als grober Verstoß anzusehen, so ist ANDRITZ berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu beenden. Diese Vertragsbeendigung befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Behebung eines für ANDRITZ eventuell entstandenen Schadens/Verlusts.

Eine regelmäßige Überwachung ist ein wichtiges Element unseres Compliance-Programms für Lieferanten. Daher kann an den Lieferanten das Ersuchen ergehen, einen Compliance-Fragebogen für Lieferanten auszufüllen und mehr Details über sein Compliance-Managementsystem bekannt zu geben. Möglicherweise bitten wir auch um ein persönliches Gespräch und Vorort-Audit, um wichtige Elemente des Compliance-Systems zu überprüfen und schlussendlich zusammen mit dem Lieferanten Ziele für die Compliance-Organisation zu definieren. Dies ist Teil unserer Bemühungen, unser Compliance-Managementsystem für Lieferanten laufend zu verbessern. Daher muss der Lieferant sich damit einverstanden erklären, diese Compliance-Checks und -Audits zu unterstützen und relevante Informationen, die wir zur Beurteilung der Qualität seines Compliance-Managementsystems benötigen, nicht unbegründet zurückzuhalten. Angemessene Einschränkungen betreffend Vertraulichkeit (Geheimhaltung) können für solche Audits vereinbart werden, jedoch muss der Lieferant der Weitergabe möglicherweise geforderter Daten an jene Kunden, für die die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten gedacht sind, zustimmen.



## 9 COMPLIANCE-KONTAKTADRESSEN BEI ANDRITZ

Die richtige Vorgangsweise zu finden, ist oft nicht einfach. Wenn Sie unsicher sind, was in einer bestimmten Situation zu tun ist oder wenn Sie sonstige Fragen haben, versuchen Sie diese zunächst intern abzuklären. Zum Zwecke der Umsetzung dieses Lieferanten-Kodexes bitten wir Sie, sich mit folgenden Stellen bei ANDRITZ in Verbindung zu setzen:

- **ANDRITZ Lieferanten-Compliance:** [suppliercompliance@andritz.com](mailto:suppliercompliance@andritz.com)
- **ANDRITZ Compliance:** [compliance@andritz.com](mailto:compliance@andritz.com).

Für die Meldung von Verstößen steht Ihnen auch unser Meldeservice Speak UP! zur Verfügung.



Speak UP! ist ein internetbasiertes Whistleblower-System zur Meldung vermuteter Verstöße gegen die Compliance-Vorschriften an die Abteilung Group Compliance. Speak UP! steht intern und extern allen Personen zur Verfügung, die ein berechtigtes Interesse an ANDRITZ haben. Mit Speak UP! können Informationen auch anonym verarbeitet werden, doch macht es das für uns schwieriger, Ihre Befürchtungen zu untersuchen. Bei Speak UP! können Sie eine persönliche Mailbox einrichten (auch anonym, wenn Sie dies wollen), um mit der Compliance-Abteilung zu kommunizieren und Rückmeldungen zu erhalten. Speak UP! wird von einer bestens gesicherten Datenzentrale aus betrieben und ermöglicht sichere Kommunikation nach modernsten Standards. Speak UP!-Webadresse:

<https://speakup.andritz.com>

06.02.2024